



Welche Bücher benötigt der Schiedsmann?

Dr. L.H. Serwe

Diese Frage wird oft in Seminaren gestellt. Auf ausdrückliche Anregung aus verschiedenen Landesbeiräten soll versucht werden sie hier zu beantworten. Vorweg eine außerordentlich wichtige Bemerkung.

Der Schiedsmann sollte unter keinen Umständen mit alten Büchern arbeiten. Viele Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Berufsrechts oder des Strafrechts bringen ihn dann in Verlegenheit, weil der Gesetzestext sich gegenüber der alten Auflage verändert hat und Fehleinschätzungen zu falschem Verhalten führen. Trotzdem kann man in den Seminaren immer wieder Schiedsmänner antreffen, deren Literaturlagerung es verdiente, in das Staatsarchiv aufgenommen zu werden. Oft genug hört man dann, die Gemeinde sei der Meinung gewesen, der Schiedsmann solle ruhig die alten Bücher seines Vorgängers übernehmen, für Neuanschaffungen seien keine Mittel vorhanden.

Bücher sind für den Schiedsmann ebenso wichtig wie der Bleistift, mit dem er schreibt. Man sollte mit Unterstützung der Vereinigung und vielleicht des Aufsichtsrichters nichts unversucht lassen, diese sicher nicht richtige Auffassung, „es muss halt ohne Bücher gehen“ zu berichtigen. Für den Schiedsmann sind Bücher keine Staffage seines Ansehens sondern notwendiges Arbeitsgerät. Alte Bücher sind unbrauchbares Arbeitsgerät. Bei Schraubenziehern leuchtet das jedem sofort ein. Bei Erläuterungsbüchern und Gesetzestexten glaubt man mit alten unbrauchbaren Werkzeugen auszukommen.

Bei den strafrechtlichen Gesetzestexten, die für den Schiedsmann von Bedeutung sind, hat es die letzte Änderung 1987 gegeben. Es ist die Erweiterung des Tätigkeitsfeldes um die gefährliche Körperverletzung (§ 223 a StGB) und die Bestimmung über den Ablauf der Antragsverjährung (§ 77b StGB). Natürlich kann man kleinere Änderungen eine Weile mit der nötigen Aufmerksamkeit auch mit Büchern, die nicht auf dem neuesten Stand sind, bewältigen. Je länger die Änderung zurückliegt, desto bedenklicher ist es mit älteren Büchern zu arbeiten, weil die Änderungen nicht im Gedächtnis bleiben.

Man kann deshalb festhalten, dass Bücher mit Gesetzestexten zum unerlässlichen Rüstzeug des Schiedsmanns gehören. Einen guten Einstieg bietet das im Heymanns Verlag erschienene Buch von Schulte mit Auszügen von Gesetzestexten aus dem Strafgesetzbuch, dem Jugendgerichtsgesetz, der Strafprozessordnung, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Zivilprozessordnung. Leider ist es z. Z. vergriffen. Eine Neuauflage ist aber in Vorbereitung. Natürlich muss der Schiedsmann den Gesetzestext der Schiedsmannsordnung haben, die für das Land gilt, in welchem er tätig ist. Auch hier hält der Heymanns Verlag entsprechende Textausgaben bereit.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



Fast alle Länder haben aber auch mehr oder weniger ausführliche Verwaltungsvorschriften zur jeweils geltenden Schiedsmannsordnung erlassen. Diese erläutern die Bestimmungen der Verordnungen und Gesetze und sind für den Schiedsmann gleichfalls unentbehrlich. Sie sind in den Textausgaben z.T. vollständig mitabgedruckt. Als Notbehelf kann der Schiedsmann, der keine Textausgaben hat, die Schiedsmannsordnungen und -gesetze sowie die Verwaltungsvorschriften aus den Gesetzesblättern des jeweiligen Landes aus der Bücherei des Amtsgerichts, oder falls dort nicht vorhanden, der Bücherei des zuständigen Landgerichts, für sich zum Handgebrauch kopieren. Das ist allerdings nur ein Behelf, weil solche Exemplare sehr leicht im Gebrauch zerfleddern.

Ohne diese Grundlagen kennt der Schiedsmann seinen Aufgabenbereich nicht und kann auch nicht feststellen, ob er zuständig ist oder wie er im Einzelfall verfahren muss.

Sehr sachdienlich ist auch das von Schulte herausgegebene „Taschenlexikon für den Schiedsmann“. Darin werden die für die ehrenamtliche Tätigkeit des Schiedsmanns notwendigen Rechtsbegriffe kurz erläutert. Auch der im Umgang mit der Rechtsordnung nicht geübte Schiedsmann erhält so eine praxisbezogene fachlichkompetente Orientierungshilfe. Begriffe aus dem Schiedsmannsrecht, dem Straf- und Zivilrecht stehen im Vordergrund. Das Buch ist insbesondere auch Anfängern im Amt sehr zu empfehlen. Denn die Sprache der Rechtspraxis unterscheidet sich doch sehr von der Umgangssprache. Unnötiges und oft vergebliches Suchen, meist mit frustrierenden Enttäuschungen verbunden oder von nicht mehr behebbaren Missverständnissen begleitet, wird so vermieden. Die erste Sühne(Güte)verhandlung ist für jeden Schiedsmann, auch wenn er sich noch so gut vorbereitet, ein harter Prüfstein und mancher wird dabei die Stunde verflucht haben, in der er seine Zustimmung zu diesem Amt gab.

Da sitzt man nun vollgestopft mit neuem Wissen den Parteien gegenüber und alles ist plötzlich ganz anders. Das Umsetzen von theoretischen Kenntnissen in praktische Arbeit ist immer schwierig. Richter wissen das aus ihrer eigenen Tätigkeit. Menschen sind keine „Fälle“ aus Papier, das geduldig ist, sie sind aus Fleisch und Blut; und beim Schiedsmann nicht gerade selten auch von sehr temperamentvollem Blut. Wer sich da noch auf die „Spielregeln“ konzentrieren muss, verliert sehr leicht den Kontakt mit diesen Menschen. Den formalen Ablauf einer solchen Verhandlung muss der Schiedsmann auch als Anfänger vom Antrag bis zum Vergleich sicher beherrschen. Eine nur vorgetäuschte Sicherheit entgeht den aufmerksamen Parteien im Allgemeinen nicht. Jeder versucht die verborgene Unsicherheit des Schiedsmanns für sich auszunutzen. Das ist keine Bösartigkeit, sondern gehört zu den zulässigen, wenn auch lästigen Mitteln.

Hilfreich ist hier zur Vorbereitung das Buch von Gain „Das Sühneverfahren vor dem Schiedsmann“. Aber man muss es vorher lesen. Gain beschreibt vom Antrag über



Ladung, Vergleichsgespräch, Protokoll bis zum Vergleich oder zur Sühnebescheinigung alle Einzelheiten, die wichtig sind, und bietet dazu auch Muster an. Das Buch (CI) ist in der Schriftenreihe Sachbücher für den Schiedsmann im Carl Heymanns Verlag erschienen.

Außer einer Beschreibung des formalen Gangs einer Sühneverhandlung enthält es, sorgfältig gelesen und immer unter Hinzuziehung des Gesetzestextes benutzt, viele wertvolle Hinweise für die praktische Arbeit.

Kenntnisse im Strafrecht sind für den Schiedsmann genau so unerlässlich wie die Sicherheit im Umgang mit der Schiedsmannsordnung. Das Gesetz hat mit der Auswahl der Delikte, für die der Schiedsmann zuständig ist, auf den rechtlichen

Schwierigkeitsgrad bei

der Anwendung leider keine Rücksicht genommen. Mit den

Beleidigungstatbeständen sind ihm schwierige Rechtsgebiete übertragen worden.

Sie erfordern mehr als eine gründliche Gesetzeskenntnis. Der Gesetzestext allein könnte sogar hier und da zu fehlerhaften Schlüssen verleiten. Eine Beleidigung, so glaubt man, das weiß doch jeder, was das ist.

Der erste dumme praktische Fall zeigt, diese Einschätzung war nicht richtig. Ob eine Äußerung beleidigend ist, kann man häufig erst nach sehr genauen Überlegungen zutreffend beurteilen. Alle Versuche hier zu vorschnellen sogenannten „einfachen“ Ergebnissen zu gelangen, führen in neue Zweifel und in die Ausweglosigkeit. Der Satz vom Schiedsmann, der das alles nicht brauche, weil er nur schlichte und nicht richten müsse, ist eine geläufige aber für die Praxis nicht brauchbare Ausrede. Bevor man zum Schlichten, zum Vergleich kommt, wollen die Parteien sehr häufig vom Schiedsmann wissen, wer denn nun eigentlich Recht hat. Der Schiedsmann, der dann keine zuverlässige Auskunft geben kann, hat keine großen Aussichten mit den Parteien einen Vergleich zustande zu bringen. Sachkunde nur vorzutäuschen, das wäre seines Amtes nicht würdig. Den Spruch aufsagen, dass er das nur nach dem gesunden Menschenverstand beurteilen könne, wird die Streitenden kaum zufriedener machen. Sie werden meinen, den gesunden Menschenverstand hätten sie schließlich auch. Vom Schiedsmann wird Sachautorität verlangt. Die liegt wie auf allen Gebieten immer nur im überlegenen Wissen, und das muss man sich aneignen. Auch die Körperverletzung und der Hausfriedensbruch sind rechtlich schwierige Delikte. Man kann sie in der Praxis ohne Hilfen nur mit dem Gesetzestext allein nicht bewältigen. Dazu kommen viele Probleme des allgemeinen Teils des Strafrechts, wie Anstiftung, Gehilfenschaft, Notwehr oder andere Rechtfertigungsgründe oder Entschuldigungsgründe. Sachbeschädigung wird von einer kaum überschaubaren Zahl von Einzelfallentscheidungen beherrscht. Sie ist zudem, wie die gefährliche Körperverletzung auch als Versuch strafbar. Auswendig lernen kann man das alles nicht. Man braucht ein Buch, orientiert an der Schiedsmannspraxis, in welchem man bei Bedarf nachschlagen kann. Das muss so aufgebaut sein, dass man bei der



Suche auch schnell ans Ziel kommt. Diesen Bedürfnissen entspricht das „Schiedsmanns-Strafrecht“ (C3 vom Autor) gleichfalls im Carl Heymanns Verlag erschienen. Hier sollte es jedenfalls die 5. Auflage sein. Nur diese Auflage sollte in der Praxis noch benutzt werden. Die früheren Auflagen sind durch Gesetzesänderungen überholt. Wer sie noch in Besitz hat, sollte eine Ersatzbeschaffung mit der Gemeinde absprechen.

Gelegentlich taucht die Frage auf, ob man nicht auch einen älteren kleineren Kommentar als Schiedsmann benutzen könne. Zu älteren Büchern ist oben schon grundsätzlich Stellung genommen worden. Das gilt auch für Kommentare. Aber man muss auch vor dem Gebrauch von Kommentaren diejenigen warnen, die keine Praxis im Umgang damit haben. Statt Klarheit zu schaffen kann ein Kommentar in seiner Vielfalt und seinen feinen sorgfältigen Abgrenzungen einen unbefangenen Leser ratlos und verwirrt machen. Auch die vielen Abkürzungen erschweren das Verständnis. Das Lehrbuch „Bürgerliches Recht“ (C4) Carl Heymanns Verlag, gleichfalls vom Autor, bietet Grundlage zum Verständnis der Rechtsordnung und des Systems des bürgerlichen Rechts an. Die Definitionen für das nötige Eingangswissen werden sorgfältig erläutert und mit vielen Beispielen praxisnah erklärt.

Von der Ausgestaltung führt das Buch durch unterschiedliche Formen des Drucks und der Anordnung gut durch die schwierige Materie. Besonders wichtige Schlüsselwörter, Definitionen sind durch Fettdruck hervorgehoben. So lernt man schon mit dieser Hilfe, Wichtiges von weniger Wichtigem zu unterscheiden. Diese Hilfen können dem Schiedsmann die eigentlich unbegründete Scheu vor dem bürgerlichen Recht nehmen. Natürlich nützt es überhaupt nichts, diese Bücher zu besitzen, wenn man sie nicht durcharbeitet.

Anregungen und Hilfen dazu bieten die Schiedsmannszeitung und die Schulungsveranstaltungen des BDS an.

Die örtlichen Veranstaltungen sind wie man aus vielen Beobachtungen weiß, von unterschiedlicher Qualität. Der Schiedsmann sollte daher auch die kleine Unbequemlichkeit hinnehmen und ein überörtliches Seminar besuchen. Auch hier entscheidet über den Nutzen natürlich nicht die Anwesenheit. Es kommt auf das Engagement an. Die Möglichkeit durch rege Beteiligung nur schon im Frage- und Antwortspiel sich im Umgang mit der Sprache der Verhandlung und des Rechts zu üben, Auskünfte und Anregungen zu erhalten, ist sehr wertvoll.

Niemand muss sich mit der Sorge plagen, dass der Besitz einiger Bücher und der Besuch von Seminaren den Schiedsmann zum Juristen macht, was er wirklich nicht werden sollte, oder ihm seine natürliche „Unbefangenheit“ nimmt. Schließlich ist die rechtliche Vernunft nicht etwas qualitativ anderes, sondern nur eine spezielle Form des vielberufenen „gesunden Menschenverstandes“.